Beschluss zur amtlichen Anerkennung der Wappen der Bezirke und Gemeinden

vom 06.07.1943 (Fassung in Kraft getreten am 06.07.1943)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

im Hinblick auf das Bundesgesetz zum Schutz öffentlicher Wappen und anderer öffentlicher Zeichen, vom 5. Juni 1931, und die Vollziehungsverordnung vom 5. Januar 1932;

im Hinblick auf das Wappenbuch der Gemeinden und Bezirke des Kantons Freiburg, Ausgabe 1943;

auf Antrag der Direktion der Gemeinden und Pfarreien,

beschliesst:

Art. 1

[1] Die im «Wappenbuch der Gemeinden und Bezirke des Kantons Freiburg» [1)], herausgegeben im Jahre 1943 von Hubert de Vevey, mit Genehmigung der Direktion der Gemeinden und Pfarreien [2)], angenommenen und festgelegten Wappen werden als amtliche Wappen der Gemeinden und Bezirke anerkannt.

Art. 2

[1] Diese Wappen dürfen nicht ohne Zustimmung des Staatsrates abgeändert werden. [3)]

Art. 3

[1] Sie geniessen den rechtlichen Schutz gemäss Bundesgesetz zum Schutz öffentlicher Wappen und anderer öffentlicher Zeichen, vom 5. Juni 1931.

1) Das Wappenbuch kann in der Kantons- und Universitätsbibliothek oder im Staatsarchiv eingesehen werden.

2) Heute: Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft.

3) Die Änderungen der Gemeindewappen und die neuen Gemeindewappen können im Staatsarchiv eingesehen werden.

Art. 4

[1] Die Gemeinden haben darüber zu wachen, dass ihre Wappen nicht in missbräuchlicher Weise im Sinne des vorgenannten Gesetzes verwendet werden; sie haben alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um jeglichen Missbrauch zu ahnden.

Art. 5

[1] Vorliegender Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen, im Sonderdruck herauszugeben und in die Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
06.07.1943	Erlass	Grunderlass	06.07.1943	BL/AGS 1943 f 82 / d 86

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	06.07.1943	06.07.1943	BL/AGS 1943 f 82 / d 86